

Satzung der Stadt Seesen über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ratsfrauen und Ratsherren

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten:

- a) eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 105,00 €,
- b) Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 € je Sitzung und
- c) als Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen eine Entschädigung in Höhe von monatlich 25,00 €.
- d) als Ersatz der entstehenden Kosten im Rahmen der Arbeit mit dem Ratsinformationssystem sowie der dazugehörigen App (Internetentgelte, Zugangsinfrastruktur usw.) eine Entschädigung von monatlich 10,00 €.
- e) eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 10,00 €, wenn für die Arbeit mit dem Ratsinformationssystem sowie der dazugehörigen App kein seitens der Verwaltung zur Verfügung gestelltes mobiles Endgerät gewählt, sondern ein privates mobiles Endgerät genutzt wird.

§ 2

Ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter des Bürgermeisters, Ratsvorsitzende/Ratsvorsitzender

- (1) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 370,00 €. Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 262,50 €. Daneben erhalten die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister als Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen eine Entschädigung von monatlich 47,00 € und ein Sitzungsgeld von 22,00 € je Sitzung.
- (2) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können schriftlich auf die Zahlung einer pauschalen Fahrkostenentschädigung verzichten. In diesem Fall werden Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreiskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (3) Die Ratsvorsitzende/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 € sowie Sitzungsgeld und Fahrkostenentschädigung nach § 1.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

Die Vorsitzenden der Fraktionen des Rates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag von 170,00 € und pro Fraktionsmitglied einen Betrag von 13,50 €. Daneben erhalten sie als Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen eine Entschädigung von monatlich 77,00 € und ein Sitzungsgeld von 22,00 € je Sitzung.

§ 4

Beigeordnete

Die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale von 170,00 € und eines Sitzungsgeldes von 22,00 € je Sitzung. Daneben erhalten sie als Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen eine Entschädigung von monatlich 34,00 €.

§ 5

Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale von 26,00 €.
- (2) Für nachgewiesene Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen, die ein Ortsratsmitglied mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird auf schriftlichen Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 6

Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister des Stadtteils:

Bilderlahe	112,00 €	monatlich
Bornhausen	130,00 €	monatlich
Engelade	118,00 €	monatlich
Herrhausen	121,00 €	monatlich
Ildehausen	121,00 €	monatlich
Kirchberg	115,00 €	monatlich
Mechtshausen	112,00 €	monatlich
Münchehof	145,00 €	monatlich
Rhüden	157,50 €	monatlich.

Die nachgewiesenen Fahrkosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen werden entsprechend § 5 Absatz 2 ersetzt.

- (2) Für die Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erhält die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister des Stadtteils:

Bilderlahe	26,00 € monatlich
Bornhausen	42,00 € monatlich
Engelade	26,00 € monatlich
Herrhausen	26,00 € monatlich
Ildehausen	26,00 € monatlich
Kirchberg	26,00 € monatlich
Mechtshausen	26,00 € monatlich
Münchehof	42,00 € monatlich
Rhüden	75,50 € monatlich.

§ 7

Fraktionen des Rates

- (1) Die Fraktionen des Rates erhalten als Fraktionsbeitrag jährlich eine Pauschale von 230,00 € je Fraktion und 35,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Fraktionsbeiträge dürfen lediglich zur Finanzierung von sachlichen und personellen Aufwendungen im Rahmen der Arbeit der Fraktionen als Bestandteil des Rates verwendet werden, nicht dagegen für sonstige Zwecke der Parteien. Über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsbeiträge ist dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Seesen durch die Fraktionen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 8

Mitglieder der Ratsausschüsse (sog. andere Personen)

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 20,00 € je Sitzung.

§ 9

Aufwandsentschädigungen

- (1) Werden von einer Person mehrere der in den §§ 1 bis 4 angeführten Funktionen wahrgenommen, so werden Entschädigungen, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, nur für die am höchsten dotierte Funktion gewährt.
- (2) Mit der Gewährung der in den §§ 1 bis 6, 8 und 10 aufgeführten Aufwandsentschädigungen ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes (§ 11) wird hiervon nicht berührt.
- (3) Nimmt ein Ratsmitglied oder ein Mitglied des Orsrates seine Aufgaben länger als zwei Monate nicht wahr, so wird für die über zwei Monate hinausgehende Zeit die Aufwands- und Fahrkostenentschädigung nicht mehr gewährt. Für die über zwei Monate hinausgehende Zeit erhält die Stellvertreterin/der Stellvertreter eines Ratsmitgliedes gemäß §§ 2 bis 4 oder einer Ortsbürgermeisterin/eines Ortsbürgermeisters gemäß § 6 Absatz 1 die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.
- (4) Als Sitzungen gelten Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Für repräsentative Termine (z.B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (z.B. mit dem Hauptverwaltungsbeamten) wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Für andere Sitzungen entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss. Als Sitzungen der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse gelten die Ausschusssitzungen sowie die Ausschussveranstaltungen mit überwiegend dienstlichem Charakter.
- (5) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt und zwar unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat. Das Sitzungsgeld wird jeweils monatlich und zwar nachträglich gezahlt.

§ 10

Kinderbetreuungskosten

- (1) Die in den §§ 1 bis 6 und 8 genannten Aufwandsentschädigungen erhöhen sich auf schriftlichen Antrag um die Kosten für eine Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde und 64,00 € je Tag für Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, denen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten durch Personen (z.B. Babysitter, Kindermädchen), die nicht der Wohngemeinschaft der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers angehören, entstehen. Der tatsächliche Aufwand ist nachzuweisen.
- (2) Werden von einer Person mehrere der in den §§ 1 bis 6 und 8 genannten Funktionen wahrgenommen, so erhöht sich nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion.

§ 11

Reisekostenvergütung

Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder erhalten auf schriftlichen Antrag für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 12

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen haben neben der Zahlung einer Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufschalles.
- (2) Bei unselbständig Tätigen können dem Arbeitgeber auf schriftlichen Antrag für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsaufschlagzeiten das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobetrag) erstattet werden. Dies gilt dann nicht, wenn der Bruttobetrag den in Absatz 4 festgesetzten Höchstbetrag überschreitet.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag aufgrund des glaubhaft gemachten Verdienstaufschalles eine Verdienstaufschlagpauschale im Rahmen der in Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge erstattet.
- (4) Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstaufschalles wird auf 35,00 € je Stunde und 280,00 € je Tag festgesetzt.
- (5) Eine Verdienstaufschallentschädigung wird für die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht gezahlt. Dies gilt nicht für Lohnempfängerinnen/Lohnempfänger, deren reguläre Arbeitszeit an diesem Tage zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr liegt.
- (6) Für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtung aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 € je Stunde, höchstens jedoch 128,00 € je Tag gezahlt. Die Zahlung des Pauschalstundensatzes ist mit der gleichzeitigen Erklärung, einen besonderen Nachteil zu erleiden, schriftlich zu beantragen und nachzuweisen. Ein Nachteilsausgleich wird für die Zeit nach 20.00 Uhr nicht gezahlt.

§ 13

Ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Stadtbrandmeisterin/-meister	260,00 €
b)	Stellvertretender Stadtbrandmeisterin/-meister	70,00 €
c)	Ortsbrandmeisterin/-meister	
	Ortsfeuerwehr Bilderlahe	120,00 €
	Ortsfeuerwehr Bornhausen	120,00 €
	Ortsfeuerwehr Engelade	120,00 €
	Ortsfeuerwehr Herrhausen	120,00 €
	Ortsfeuerwehr Ildehausen	120,00 €
	Ortsfeuerwehr Kirchberg	120,00 €
	Ortsfeuerwehr Mechtshausen	120,00 €
	Ortsfeuerwehr Münchhof	120,00 €
	Ortsfeuerwehr Rhüden	170,00 €
	Ortsfeuerwehr Seesen	200,00 €
d)	Stellvertretende Ortsbrandmeisterin/-meister	
	Ortsfeuerwehr Bilderlahe	40,00 €
	Ortsfeuerwehr Bornhausen	40,00 €
	Ortsfeuerwehr Engelade	40,00 €
	Ortsfeuerwehr Herrhausen	40,00 €
	Ortsfeuerwehr Ildehausen	40,00 €
	Ortsfeuerwehr Kirchberg	40,00 €
	Ortsfeuerwehr Mechtshausen	40,00 €
	Ortsfeuerwehr Münchhof	40,00 €
	Ortsfeuerwehr Rhüden	70,00 €
	Ortsfeuerwehr Seesen	85,00 €
e)	Stadtsicherheitsbeauftragte/r	40,00 €
f)	Ortsicherheitsbeauftragte/r	20,00 €
g)	Stadtschutzbeauftragte/r	40,00 €
h)	Ortschutzbeauftragte/r	25,00 €
i)	Ortschutzbeauftragte/r in Stütz- und Schwerpunktwehren	25,00 €
j)	Stadtjugendwartin/-wart	40,00 €
k)	Ortsjugendwartin/-wart	40,00 €
l)	Gerätewartin/-wart	35,00 €
m)	Gerätewartin/-wart in Stütz- und Schwerpunktwehren	45,00 €
n)	Leiter/in Kinderfeuerwehr	40,00 €
o)	Kleiderkammerwart/in	40,00 €

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten, der Bekleidungsgelder, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen). Abweichend von Satz 1 werden dem Stadtbrandmeister auf Antrag auch nachgewiesene Fahrtkosten für Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes nach Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Den selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstandene Verdienstausschlag (einschließlich der erforderlichen Ruhezeiten) bis zu den in § 12 festgesetzten Höchstbeträgen auf Antrag erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen.
- (4) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, werden die entsprechenden Beträge auf Antrag erstattet.
- (5) Die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiterinnen/Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, gegenüber ihren Arbeitgebern und die Erstattungsansprüche der privaten Arbeitgeber ergeben sich aus dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz, wenn die Voraussetzungen des § 12 erfüllt sind.
- (7) Die Erstattung der Kinderbetreuungskosten durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung richtet sich nach § 10.
- (8) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Reisekostenvergütung entsprechend § 11 gewährt.

§ 14

Sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Für die Stadt ehrenamtlich Tätige, denen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird, haben folgende Ansprüche, soweit diese nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen sind:
 - a) Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, mit Ausnahme der Auslagen für eine Kinderbetreuung gemäß § 10, bis zu einem Höchstbetrag von 53,00 € je Monat.
 - b) Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen für eine Kinderbetreuung gemäß § 10.
 - c) Ersatz ihres Verdienstausschlages bzw. des Pauschalstundensatzes gemäß § 12.

(2) Nachstehend aufgeführte ehrenamtlich Tätige erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Seesen 150,00 € monatlich

Behindertenbeauftragte/r der Stadt Seesen 60,00 € monatlich

In Fällen außergewöhnlicher Belastungen (z.B. bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Besprechungen bei Behörden, Fachtagungen) werden auf schriftlichen Antrag der Verdienstausfall bzw. Pauschalstundensatz nach § 12, sowie die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 10 erstattet.

(3) Die nachgewiesenen Fahrkosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen werden entsprechend § 5 Absatz 2 erstattet.

(4) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden entsprechend § 11 vergütet.

§ 15

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und der sonstigen aufgrund dieser Satzung gezahlten Beträge ist Angelegenheit der Empfängerinnen/Empfänger, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Seesen über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz vom 01.01.2018, außer Kraft.

Seesen, 16.12.2021

Der Bürgermeister


Erik Homann

